

cenallokation unter Umständen eine normative, kulturpolitisch motivierte Zielkorrektur verlangt.

Es wird mit dieser Arbeit mithin versucht, eine zeitgemäße Erklärung nicht nur für die Notwendigkeit, sondern auch für die gewandelten Aufgaben des Urheberrechts im digitalen Zeitalter zu finden. Mittels einer programmatischen, normativ aufgeladenen Neubestimmung der urheberrechtlichen Normzwecke und der darauf aufbauenden Vorschläge zur Revision des Urheberrechts soll eine Alternative zur bislang zu beobachtenden, einseitigen Schutzexpansion aufgezeigt werden. Dies soll dem Urheberrecht zumindest rechtstheoretisch frische Legitimation verleihen und neue Perspektiven eröffnen.

B. Gang der Darstellung

Nach der Darstellung des Regelungszwecks im Wandel der Zeit in Kapitel 2 sollen in Kapitel 3 zunächst Ursachen und Ausmaß der gegenwärtigen Legitimationskrise des Urheberrechts analysiert werden.

Als Reaktion auf diese als Grundlagenkrise gedeutete Legitimationskrise wird sodann in Kapitel 4 nach einer zeitgemäßen rechtstheoretischen Rechtfertigung des Urheberrechts gesucht. Hier liegt der zentrale Schwerpunkt dieser Arbeit. Behandelt wird die Frage, auf welcher rechtstheoretischen Basis sich das Urheberrecht im Allgemeinen und eine Nutzerschutzdoktrin im Besonderen rechtfertigen lassen⁹. Die unterschiedlichen Rechtfertigungsansätze für das Urheberrecht werden dafür auf ihre jeweilige Geeignetheit hin geprüft. Im Zuge der rechtstheoretischen Begründung einer Normzweckdogmatik, die das überkommene rein urheberzentrierte Paradigma zu überwinden sucht und den Nutzerschutz a priori miteinbezieht, werden dabei insbesondere rechtsphilosophische, ökonomietheoretische, demokratie- und kulturtheoretische Rechtfertigungsbemühungen einer vertieften Auseinandersetzung zugeführt. Die Fokussierung liegt dabei auf den zumindest in Kontinentaleuropa lange vernachlässigten kollektivistisch-utilitaristischen Rechtfertigungsansätzen; die traditionellen individualistischen Argumentationsmuster werden eher am Rande behandelt, wenngleich sie keineswegs völlig ausgeblendet werden.

Im Kapitel 5 liegt sodann das Augenmerk auf Einzelfragen der hier verfolgten Normzweckerweiterung. Es wird also zunächst die Frage untersucht, ob eine Normzweckausdehnung auf den Nutzerschutz mit Verfassungsrecht und internationalem Urheberrecht vereinbar ist (Zulässigkeit einer Normzweckerweiterung,

⁹ Wenn nachfolgend als Arbeitshypothese von einer Normzweckerweiterung um einen expliziten Nutzerschutz die Rede ist, so soll dadurch die Identifizierung und Zahl der einzelnen Norm- bzw. Regelungszwecke nicht präjudiziert werden. Dazu und insbesondere zur Frage, ob der Schutz der Allgemeinheit, der Schutz der Verwerter sowie der Schutz der Institution Wettbewerb weitere eigenständige Regelungszwecke sein sollten, siehe Kap. 5 B.

Kap. 5 A.). Im Anschluss wird der Frage nachgegangen, ob weitere urheberrechtliche Normzwecke etwa im Schutz der Allgemeinheit, im Schutz der Verwerterinteressen oder der Institution Wettbewerb zu erkennen sind (weitere Normzwecke, Kap. 5 B.). Nach einer Klärung des Binnenverhältnisses der ermittelten Normzwecke (Verhältnis der Normzwecke zueinander, Kap. 5 C.) werden schließlich die Konsequenzen dargestellt, die sich aus der zuvor erarbeiteten Erweiterung des urheberrechtlichen Regelungszwecks ergeben (Kap. 5 D.). In einem ersten Schritt wird dafür das Potential normzweckorientierten Denkens für das Urheberrecht abstrakt-generell aufgezeigt, um sodann in einem zweiten Schritt konkrete materiell-rechtliche Forderungen für ein stärker nutzerorientiertes Urheberrecht zu formulieren. Hinsichtlich der denkbaren materiell-rechtlichen Konsequenzen werden sich diese Ausführungen allerdings auf eine exemplarische Darstellung der nutzerschützenden Gestaltungsoptionen beschränken. Als Nutzerschutzoptionen werden hier denkbare Reaktionen auf überbordende technische Nutzungsrestriktionen ebenso thematisiert werden wie eine normzweckorientierte Schrankenauslegung und Schrankenausgestaltung oder eine Verkürzung bzw. Flexibilisierung der Schutzfrisdauer. Die Arbeit schließt insofern mit Schlussfolgerungen für die Rechtsentwicklung.